

BGer 6B_383/2020 vom 4. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_383_2020

FR: TF 6B_383/2020 du 4 mai 2020

IT: TF 6B_383/2020 del 4 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ersuchte am 2. Februar 2020 um Erlass der ihm mit Beschlüssen des Obergerichts des Kantons Bern vom 4. Februar 2016 (BK 15 331), 29. Oktober 2015 (BK 15 183), 6. November 2015 (BK 15 268), 30. Mai 2016 (BK 16 209), 13. April 2015 (BK 15 42), 12. Januar 2015 (BK 14 301), 10. September 2014 (BK 14 304), 29. August 2014 (BK 14 80), 23. September 2014 (BK 14 307) und 11. Juli 2014 (BK 14 195) auferlegten Verfahrenskosten. Die Vorinstanz wies das Gesuch mit Beschluss vom 11. Februar 2020 ab, soweit es darauf eintrat.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Eingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Vor Bundesgericht kann es nur noch um die Frage gehen, ob die Vorinstanz das Gesuch um Verfahrenskostenerlass zu Unrecht abgelehnt hat. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend auseinander. Er ruft vielmehr wahllos Verfassungs- und Konventionsbestimmungen an, die verletzt sein sollen, äussert sich u.a. zu angeblichen "Revisionsgründen" und behauptet, in Rechtshändel gedrängt und seit Jahren gezwungen zu werden, unter dem Existenzminimum leben zu müssen. Die blosser Behauptung, den Härtefall damit rechtsgenügend dargelegt zu haben, genügt nicht. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwieweit der angefochtene Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.